

Nötigung, § 240

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Einsatz von Nötigungsmitteln

(1) Gewalt

- Ⓢ Gewaltbegriff (Art. 103 II GG): klassischer vs. vergeistigter vs. neoklassischer Gewaltbegriff
- Ⓢ „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ (§ 25 I Alt. 2)
- Ⓢ Gewalt gegen Sachen
- Ⓢ Gewalt gegen Dritte
- Ⓢ Gewalt durch Unterlassen

(2) Drohung mit einem empfindlichen Übel

- Ⓢ Abgrenzung zur Warnung
- Ⓢ Ernsthaftigkeit der Drohung
- Ⓢ Drohung mit Unterlassen (rechtlich gebotenen vs. nicht gebotenen Handelns)

b. Nötigungserfolg: Nötigen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung

c. Kausalität und objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

- Ⓢ Eventualvorsatz bzgl Nötigungserfolg ausreichend?

II. Rechtswidrigkeit

1. Fehlen von Rechtfertigungsgründen

2. Verwerflichkeit gem. § 240 II

Verwerflichkeit des Zwecks, des Mittels oder der Zweck-Mittel-Relation

- Ⓢ Relevanz einer Grundrechtsausübung (insbes. Art. 5 I, Art. 8 I GG)
- Ⓢ Gehören Fernziele zum angestrebten Zweck?

III. Schuld

IV. Strafzumessung: Besonders schwerer Fall, § 240 IV

Hinweis: § 240 ist ein sog. offener Tatbestand, bei dem die Tatbestandsmäßigkeit ausnahmsweise nicht die Rechtswidrigkeit indiziert.